



# Gesundheitsaspekte

## Klassierung Künstlicher Mineralfasern

Bezüglich der Klassierung Künstlicher Mineralfasern hat das Bundesamt für Gesundheit mit Schreiben vom 4. Mai 2001 die Schweizer Hersteller über die neuen Bestimmungen informiert. Diese neuen Kennzeichnungs- und Informationspflichten, die grundsätzlich den EU-Bestimmungen entsprechen, wurden mit der Ausgabe 2001 der Giftliste 1 in Kraft gesetzt.

Einen Auszug der Vorschriften zur Einstufung und Kennzeichnung von Mineralwolle der schweizerischen Hersteller können Sie dem nachfolgenden Text entnehmen. Die kompletten Angaben sind Mitte Mai 2001 im Bundesblatt beschwerdefähig publiziert und, soweit sie rechtskräftig sind, mit der Ausgabe 2001 der Giftliste 1 in Kraft gesetzt.

Für weitere Informationen oder bei Unklarheiten wenden Sie sich an folgende Adresse:

Frau Dr. Eva Reinhard  
Bundesamt für Gesundheit  
Sägestrasse 65, 3098 Köniz  
Tel. 031 322 96 40  
Fax 031 324 90 34

Herr Egon Hürlimann  
SUVA  
Rösslimattstr. 39, 6002 Luzern  
Tel. 041 419 51 25  
Fax 041 419 52 04  
e-mail [egon.huerlimann@suva.ch](mailto:egon.huerlimann@suva.ch)

## Kennzeichnung von Erzeugnissen aus Mineralwolle mit nicht biopersistenten Fasern

Die herkömmliche Mineralwolle, die Isolation aus Glas-, Stein- und Schlackenwolle eingeschlossen, ist von der IACR (International Agency for Research on Cancer - Internationale Agentur für Krebsforschung) als Kategorie 3 eingestuft (Kategorie 3 = kann nicht als krebserzeugend für den Menschen eingestuft werden).

Erzeugnisse wie Isoliermaterialien werden in den meisten EU-Staaten nicht mit dem Symbol Xi und der Warmaufschrift „Reizt die Haut“ gekennzeichnet, sondern mit Piktogrammen zur Arbeitshygiene.

Das Bundesamt für Gesundheit hat für die Schweiz die Vorschriften so gestaltet, dass dieselben Kennzeichnungen für Isoliermaterialien möglich sind. Im Wortlaut (vgl. Auszug aus den schweizerischen Bestimmungen betreffend Klassierung von künstlichen Mineralfasern):

**„Mineralwolle (nicht biopersistente Fasern oder geom. Durchmesser > 6 µm; GK ==) sowie daraus hergestellte Erzeugnisse, sofern diese bei der Verwendung oder Verarbeitung Fasern freisetzen, müssen auf der Verpackung Hinweise (z. B. Piktogramme) zur Vermeidung übermässiger Staubexpositionen tragen.“**

### Fazit:

**Flumroc Steinwolle-Produkte erfüllen die Kriterien von nicht biopersistenten Fasern und sind deshalb nicht anmelde- bzw. mitteilungspflichtig.**

